

**Studien- und Prüfungsordnung
der Hochschule
für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen
Besonderer Teil für den Masterstudiengang
Prozessmanagement (M.Sc.)
vom 13. Februar 2024
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11. November 2025**

Rechtsgrundlage:

Aufgrund von § 8 Abs. 6 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 und § 32 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114) hat der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen am 23. Oktober 2025 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Prozessmanagement beschlossen.

1. Einzelregelungen

1.1. Studienaufbau, Zulassungsvoraussetzung, Online-Unterricht

- (1) Der Masterstudiengang Prozessmanagement ist ein weiterbildender Studiengang nach § 31 LHG.
- (2) Die für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderlichen Module und die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus der tabellarischen Aufstellung unter 2.
- (3) Das Masterstudium besteht aus Pflichtmodulen, die in der tabellarischen Aufstellung unter 2. festgelegt sind.
- (4) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module ist in Credits festgelegt. Für den Masterstudiengang Prozessmanagement sind 90 Credits vorgesehen.
- (5) Die Zulassungsvoraussetzungen werden durch die Zulassungssatzung geregelt.
- (6) Soweit Bewerber*innen einen Hochschulabschluss oder einen vergleichbaren Abschluss nachweisen, der die zum Antritt notwendigen Credits zum Erreichen eines 300 Credit Masterabschlusses um max. 30 Credits unterschreitet, jedoch mindestens 180 Credits umfasst, ist die Voraussetzung für das Anmelden der Masterarbeit der zusätzliche individuelle Nachweis der fehlenden Qualifikation. Dieser Nachweis kann durch die in § 2 Abs. 10 der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen - Allgemeiner Teil für Bachelor- und Masterstudiengänge (SPO-AT) genannten Optionen b. (Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten) oder c. (Nachholen fehlender Credits) erbracht werden.

Betroffene Studierende müssen bis zum Ende des 1. Semesters einen Termin zur Studienberatung bei der/dem zuständigen Studiendekan*in vereinbaren. Die gewählte Option bzw. deren Kombination zur Erbringung des Nachweises der fehlenden Qualifikation wird in einer Zielvereinbarung mit der/dem zuständigen Studiendekan*in festgehalten.

- (7) Bezugnehmend auf § 2 Abs. 9 SPO-AT können Unterrichtsanteile und/oder Prüfungen/Prüfungsbestandteile einer Lehrveranstaltung/eines Moduls abweichend davon online, z.B. per Videokonferenz, angeboten werden. Die Studierenden müssen daher die notwendigen Voraussetzungen für eine Teilnahme am Online- Unterricht, wie insbesondere ein internetfähiges Endgerät mit Kamera und Mikrofon sowie einen entsprechenden Internetzugang, verfügbar haben.

1.2. Modulprüfungen

- (1) Modulprüfungen sind gemäß den tabellarischen Übersichten in Abschnitt 2 zu erbringen. Die Studierenden melden sich selbst online in SELMA zu den Prüfungen an. Die Fristen sind in § 4 Abs. 2 SPO-AT festgelegt. Ausschließlich angemeldete Prüflinge sind zur Prüfungsteilnahme berechtigt.
- (2) Eine Modulprüfung kann nur als Ganzes wiederholt werden. Eine Wiederholung von Teilen im Fall des Nichtbestehens oder Nichtantritts (auch krankheitsbedingt) ist ausgeschlossen.
- (3) Soweit Art, Dauer und Gewichtung von Modulprüfungen in den tabellarischen Übersichten unter 2. nicht detailliert festgelegt sind, erfolgt die Festlegung und die Bekanntgabe durch den Dozenten bei Vorlesungsbeginn.
- (4) Nachholungs- und Wiederholungsprüfungen werden in der Regel (Ausnahmen sind Modulprüfungen, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen stattfinden) im Prüfungszeitraum der HfWU angeboten.
- (5) Die Aushändigung des Abschlusszeugnisses und der Urkunde setzen voraus, dass alle in der tabellarischen Aufstellung unter 2. genannten Modulprüfungen erbracht sind.
- (6) Die Masterarbeit ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit. Sie enthält in der Regel einen empirischen Teil, der auf der Durchführung von Untersuchungen, Experimenten oder Umfragen basiert. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. Die Gesamtbearbeitungszeit darf inklusive genehmigter Verlängerungen und Unterbrechungen 6 Monate nicht überschreiten. Die Möglichkeit des Rücktritts bleibt davon unbeschadet. Bei einem Rücktritt verfällt das ausgegebene Thema.

1.3. Notengewichtung

Die Gewichtung der Noten der einzelnen Modulprüfungen für die Gesamtnote ergibt sich aus der tabellarischen Aufstellung unter 2. entsprechend der dort genannten Credits.

Legende

CR	= Credits
D/E	= Veranstaltung kann auch in englischer Sprache stattfinden
E	= Englischsprachige Veranstaltung
ECTS	= European Credit Transfer System
eK	= E-Klausur
GM	= Gewichtung für Modulnote (in %)
K	= Klausur
M	= mündliche Prüfung
Ma	= Masterarbeit
MaP	= Masterprüfung
Mo	= Monate
MP	= Modulprüfung
NG	= Notengewichtung für die Gesamtnote
O	= Modul wird Online durchgeführt
PV	= Prüfungsvorleistung
R	= Referat / Präsentation

S	= schriftliche / zeichnerische Arbeit
SoSe	= Sommersemester
SPO-AT	= Studien- und Prüfungsordnung Allgemeiner Teil
StA	= Studienarbeit
SWS	= Semesterwochenstunde
WiSe	= Wintersemester
WM	= Wahlmodul
WPM	= Wahlpflichtmodul

2. Übersicht über Module und Modulprüfungen

	Semester	Modul-nummer	Module Deutsch Englisch	CR	SWS	PV	MP	GM	NG	Bemerkungen
Masterprüfung	1	206-001	Grundlagen Prozessmanagement <i>Principles of process management</i>	5	3		StA		5	
		206-002	Prozessoptimierung <i>Process optimisation</i>	5	4		StA		5	
		206-014	Prozesscontrolling <i>Process controlling</i>	5	4		K 90		5	
		206-015	Moderationskompetenz <i>Presentation skills</i>	5	4		R		5	
		Gesamt Semester 1		20	15				20	
	2	206-016	Digitalisierung im Prozessmanagement <i>Digitisation in process management</i>	5	4		StA		6	
		206-017	Systematisches Projektmanagement <i>Systematic project management</i>	5	3		StA		6	
		206-018	Organisationsdesign und Transformationsmanagement <i>Organisational design and transformation management</i>	5	4		StA		6	
		206-019	Beratungskompetenz <i>Advisory skills</i>	5	4		R		6	
		Gesamt Semester 2		20	15				20	
	3	206-020	Nachhaltiges Qualitätsmanagement <i>Sustainable quality management</i>	5	4		StA		5	
		206-021	Lieferkettenmanagement <i>Supply chain management</i>	5	4		K 90		5	
		206-022	Prozesse in Höchstleistungsorganisationen <i>Processes in high performance organisations</i>	5	4		StA		5	
		206-023	Vorbereitungsseminar Masterarbeit <i>Preparation seminar Master Thesis</i>	5	1		StA		5	

	Semester	Modul- nummer	Module Deutsch Englisch	CR	SWS	PV	MP	GM	NG	Bemerkungen
		Gesamt Semester 3		20	13				20	
	4	206-013	Masterarbeit Master Thesis	30			Ma / 4 Mo		30	
		Gesamt Semester 4		30					30	
Gesamt Studium				90	43				90	

3. Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 1. September 2024 in Kraft. Studierende, die ihr Studium früher begonnen haben, beenden ihr Studium nach der bisher gültigen Fassung.
- (2) Die Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 11. November 2025 tritt zum 1. März 2026 in Kraft.